

STATUTEN DES VEREINES

„FAIRTRADE Österreich - Verein zur Förderung des fairen Handels mit den Ländern des Südens“

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „FAIRTRADE Österreich - Verein zur Förderung des fairen Handels mit den Ländern des Südens“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.
3. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell.
4. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke sowie Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 lit. a bis c des Einkommensteuergesetzes 1988, die die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern durch Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zum Ziel haben.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung von Entwicklungszusammenarbeit und Entwicklungspolitik. Der Verein will faire Handelsbedingungen mit benachteiligten Kleinproduzenten / Kleinproduzentinnen in so genannten Entwicklungsländern (ODA-Empfängerstaaten) als weiterführendes Instrument der Entwicklungszusammenarbeit und Entwicklungspolitik fördern und stärken, ohne selbst diesen Handel zu betreiben. Dadurch sollen die Lebensbedingungen und die wirtschaftliche Lage der Kleinproduzenten / Kleinproduzentinnen nachhaltig verbessert und deren Eigenständigkeit gefördert werden.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) die Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen von Kleinproduzenten / Kleinproduzentinnen in so genannten Entwicklungsländern durch Förderung des fairen Handels.
 - b) die Unterstützung von Kleinproduzenten / Kleinproduzentinnen bzw. ihrer Organisationen in der Entwicklungsarbeit (z. B. Qualitätsanhebung, Umstellung auf ökologische Produktion, höherer Verarbeitungsgrad).
 - c) die Unterstützung von Maßnahmen, die darauf hinwirken, dass Produkte von Kleinproduzenten / Kleinproduzentinnen zu fairen Preisen abgenommen werden.

- d) die Prüfung und Überwachung der Anwendung der Kriterien für den fairen Handel mit Kleinproduzenten / Kleinproduzentinnen bzw. mit deren Organisationen in so genannten Entwicklungsländern.
 - e) Bildungs-, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit (bzw. deren Förderung) über die Rolle benachteiligter Kleinproduzenten / Kleinproduzentinnen im Welthandel im Sinne der Völkerverständigung und des solidarischen Engagements. Insbesondere will der Verein in der österreichischen Öffentlichkeit auf die Lebens- und Produktionsbedingungen der Kleinproduzenten / Kleinproduzentinnen in so genannten Entwicklungsländern und ihre Benachteiligung im Welthandel aufmerksam machen, viele Konsumenten / Konsumentinnen zur Unterstützung des Handels zu fairen Bedingungen motivieren und dadurch auf Bewusstseins- und Verhaltensveränderungen bei den Verbrauchern hinwirken.
 - f) Forschungsarbeiten (bzw. deren Förderung) zu diesem Thema.
 - g) die Förderung der Kontakte zwischen verschiedenen Trägern dieser Arbeit, die Erarbeitung von Vorschlägen für eine verstärkte Kooperation und gegenseitige Abstimmung in den Arbeitsprogrammen.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Mitgliedsbeiträge und Spenden
 - b) Beiträge zu und Ertragnisse aus Veranstaltungen, Publikationen, Lizenzgebühren, vereinseigene Unternehmungen und Aktivitäten;
 - c) Sonstige Zuwendungen
 - d) Mittel aus der Vermögensverwaltung

§4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

1. ordentliche Mitglieder, das sind solche (juristische Personen und Organisationen), die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen;
2. außerordentliche Mitglieder, das sind solche (juristische Personen und Organisationen), die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern;
3. Ehrenmitglieder, das sind solche (physische und juristische Personen und Organisationen), die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt wurden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristische Personen und Organisationen (vgl. §4, Abs. 1-3) werden, die nicht im Firmenbuch eingetragen sind. In das Firmenbuch eingetragene juristische Personen können nur dann Mitglied werden, wenn ihr Geschäftszweck auf Gemeinnützigkeit abzielt und sie nicht im fairen Handel tätig sind.
2. Juristische Personen und Organisationen geben vor Aufnahme in den Verein ihre Statuten und vertretungsbefugten Organe bekannt. Darüber hinaus

weisen sie durch geeignete Unterlagen nach, dass sie die Kriterien für Trägerorganisationen entsprechend dem Beschluss der Generalversammlung vom 21. Juni 1999 erfüllen.

3. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
4. Der Vorstand hat der nachfolgenden Generalversammlung über die Neuaufnahme von Mitgliedern zu berichten.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und Organisationen durch deren Auflösung, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende eines Kalenderjahres (31. Dezember) erfolgen und muss dem Vorstand einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen vereinsschädigendem Verhalten mit 2/3 Mehrheit verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter §6 Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu benutzen.
2. Die Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme, sowie Rede- und Antragsrecht in der Generalversammlung. Juristische Personen und Organisationen werden durch Delegierte vertreten. Das aktive Wahlrecht haben ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das passive Wahlrecht haben nur ordentliche Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können jedoch zu Rechnungsprüfern / Rechnungsprüferinnen gewählt werden.
3. Die Mitglieder haben das Recht, in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereines und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden. Wenn es mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt, ist der Vorstand verpflichtet, auch außerhalb der Generalversammlung und zwar binnen vier Wochen ab dem Einlangen des Verlangens entsprechend zu informieren.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereines nach Kräften zu fördern, die Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane im Rahmen der Vereinstätigkeit zu beachten und den Mitgliedsbeitrag in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe pünktlich zu entrichten.
5. Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Geschäftsführung und die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen.

§9 Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens 3 Monate nach Einlangen des entsprechenden Antrages beim Vorstand stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens acht Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und können danach bei diesem eingesehen werden. Über eine entsprechende Ergänzung der Tagesordnung der Generalversammlung muss zu deren Beginn abgestimmt werden.
5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung- können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach §7 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen oder Organisationen werden durch je 1 Delegierten / Delegierte vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der teilnahmeberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter / Vertreterinnen) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
7. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden

stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag.

8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der / die Vorsitzende, in dessen/ deren Verhinderung der Stellvertreter / die Stellvertreterin. Wenn auch dieser / diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Beschlussfassung über Richtlinien in Arbeitsprogramm und Voranschlag;
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen;
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem / der Vorsitzenden
 - b) dem /der Stellvertreter/ Stellvertreterin, sowie höchstens 8 weiteren Vorstandsmitgliedern
2. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist auf den in §2 angeführten Vereinszweck Bedacht zu nehmen. Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
4. Der Vorstand hat das Recht, ein wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
5. Der Vorstand hat das Recht, zu seinen Sitzungen weitere Personen zur Beratung hinzuzuziehen.
6. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden bzw. dem Stellvertreter / der Stellvertreterin schriftlich einberufen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Im Falle des §6 Abs. 4 mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden / der Vorsitzenden den Ausschlag.

9. Den Vorsitz führt der / die Vorsitzende, bei Verhinderung der Stellvertreter/ die Stellvertreterin. Ist auch dieser / diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.
10. Bei besonderer Dringlichkeit kann der / die Vorsitzende Beschlüsse des Vorstands auf schriftlichem Weg herbeiführen. Für die Gültigkeit dieser Beschlüsse gelten die Absätze 5 und 6 sinngemäß.
11. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (§11 Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (§11 Abs. 12) und Rücktritt (§11 Abs. 13).
12. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands seiner Funktion entheben.
13. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.
14. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und zur Erreichung des Vereinszweckes Arbeitskreise einrichten.
15. Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung.

§12 Aufgabenkreis des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Beschlussfassung über Grundsatzfragen sowie Richtlinien für das Arbeitsprogramm und Budgetvoranschlag
- b) Die Beschlussfassung betreffend die Mehrjahres- sowie Jahresarbeitsprogramme für die Tätigkeit des Vereines samt der dazugehörigen Strategie.
- c) Die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Jahresabschlusses zur Vorlage an die Generalversammlung. Entgegennahme des Wirtschaftsprüfberichtes.
- d) Aufsicht über die Geschäftsführung zur Wahrung der statutenkonformen Leitung und Vertretung des Vereines
- e) Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
- f) Vergabe bzw. Aberkennung eines Gütesiegels;
- g) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- h) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- i) Ernennung der Kuratoriumsmitglieder;
- j) Bestellung bzw. Kündigung der Geschäftsführung

k) Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers bzw. eines Abschlussprüfers

§13 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand auf unbestimmte Zeit bestellt und kann aus einer oder zwei Personen bestehen. Sie leitet das operative Geschäft des Vereines. Sie vertritt nach den Bestimmungen des § 14 den Verein nach außen und ist zeichnungsberechtigt für den Verein, beides gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung. Das Vieraugenprinzip in Finanzangelegenheiten ist zu wahren.
2. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand und über diesem der Generalversammlung gegenüber für die ordnungsgemäße Wirtschaftsführung des Vereines und die Einhaltung der in der Geschäftsordnung festgelegten Kompetenzen und Informationspflichten verantwortlich und erstattet darüber im Rahmen der Vorstandssitzung und der Generalversammlung regelmäßig Bericht. Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung teil.
3. Die Geschäftsführung erarbeitet einen Strategievorschlag für die Steigerung des Verkaufsvolumens von Fairtrade-Produkten, sowie für die Mittelaufbringung, insbesondere Sponsoring, Lizenzeinnahmen und öffentliche Mittel und legt diesen Strategievorschlag dem Vorstand zur Genehmigung vor.
4. Führung der operativen Geschäfte des Vereines:
Damit ist insbesondere verbunden:
 - a) Führung der hauptamtlichen Mitarbeiter des Vereines
 - b) Die für die Tätigkeit des Vorstandes notwendigen Vorbereitungen zu treffen, insbesondere Vorlage eines jährlichen Arbeitsprogramms zur Genehmigung durch den Vorstand, Vorlage eines Jahresbudgets zur Genehmigung durch den Vorstand, Vorlage eines Stellenplanes zur Genehmigung durch den Vorstand und Vorlage von Gebarungsregeln und einem internen Kontrollsystem zur Genehmigung durch den Vorstand.
 - c) Die Tätigkeiten der Vereinmitglieder und Vereinsorgane zu koordinieren.
 - d) Umsetzung von Beschlüssen des Vorstandes.
 - e) Vernetzung mit dem Fairtrade-Netzwerk weltweit und mit FLO (Fairtrade - Labelling -Organisation)
 - f) Umsetzung der vom Vorstand beschlossenen Strategien gemäß §13.3.
5. Vorbereitung von Grundsatzentscheidungen des Vorstandes, insbesondere bei der Vergabe bzw. Aberkennung eines Gütesiegels.
6. Unterstützung des Vorstandes in anderen Belangen, etwa bei der Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

§14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Verein wird nach außen durch die/den Vorsitzende/n des Vorstandes vertreten, in ihrer/seiner Vertretung durch ihre/seine Stellvertretung. Die Geschäftsführung kann die/den Vorsitzende/n jederzeit vertreten.

Die Lizenzverträge werden von der/den Vorsitzenden und der Geschäftsführung gemeinsam gezeichnet.

2. Im Innenverhältnis gilt folgendes:

- a) Der Vorsitzende / die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er / sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§15 Die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen

1. Die beiden Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern / Rechnungsprüferinnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§16 Das Kuratorium

1. Um den Vereinszweck zu fördern, kann ein Kuratorium eingerichtet werden. Für die Mitgliedschaft im Kuratorium sollen Persönlichkeiten und oder Vertreter / Vertreterinnen von Einrichtungen des öffentlichen Lebens gewonnen werden, die die Ziele und Zwecke des Vereines in der österreichischen Öffentlichkeit aktiv unterstützen.
2. Der Vorstand ernennt die Kuratoriumsmitglieder, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen.

§17 Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus je einer vertretungsbefugten Person von fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei vertretungsbefugte Personen ordentlicher Mitglieder als Schiedsrichter /Schiedsrichterin namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter / Schiedsrichterinnen wählen mit Stimmenmehrheit eine fünfte vertretungsbefugte Person eines ordentlichen Mitglied zum / zur

Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Dieser / Diese soll tunlichst auch juristische Bildung haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§18 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der in §9 Abs.7 der Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Der letzte Vereinsvorstand muss die freiwillige Auflösung
 - a) der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen,
 - b) in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung veröffentlichen.
3. Bei Auflösung des Vereines oder bei behördlicher Aufhebung des Vereines sowie bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks darf das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen nur für mildtätige Zwecke bzw. für Zwecke der Entwicklungs- oder Katastrophenhilfe im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 lit. a bis c des Einkommensteuergesetzes 1988 verwendet werden.
4. Eine Änderung der Rechtsgrundlage ist dem Finanzamt 1/23 unverzüglich bekannt zu geben.